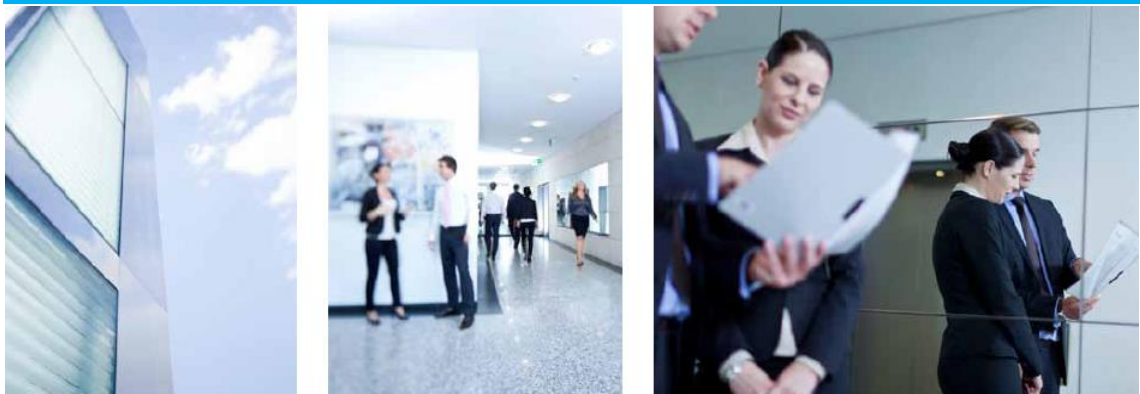


Studie

Konzernlageberichterstattung von Kreditinstituten
nach DRS 20

Steuerungskennzahlen und Prognosen



Stuttgart, November 2014

Autoren Andreas Huthmann
 Mitglied des Vorstands
 Mail Andreas.Huthmann@fas.ag
 Tel +49 211 9578285-0

Mia Papo
Consultant
Mail Mia.Papo@fas.ag
Tel +49 711 6200749 0

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Hintergrund und Zielsetzung | 1 |
| 1.1 | Vorgehen und Annahmen | 2 |
| 1.2 | Einteilung der untersuchten Kreditinstitute | 5 |
| 2 | Analyse der steuerungsbezogenen Berichterstattung..... | 6 |
| 2.1 | Darstellung des Steuerungssystems..... | 6 |
| 2.1.1 |Vorgaben des DRS 20 zur Angabe des Steuerungssystems..... | 6 |
| 2.1.2 |Verwendete Steuerungskennzahlarten..... | 7 |
| 2.1.3 |Detaildarstellung der Kennzahlenarten | 10 |
| 2.2 | Analyse Plan/Ist Vergleich der Steuerungskennzahlen | 13 |
| 2.2.1 |Vorgaben des DRS 20 zur Darstellung der Geschäftsentwicklung..... | 13 |
| 2.2.2 |Darstellung der Geschäftsentwicklung und Abweichungsanalysen.... | 14 |
| 2.3 | Analyse Prognoseberichterstattung | 17 |
| 2.3.1 |Vorgaben zum Prognosezeitraum und der Prognosegenauigkeit | 17 |
| 2.3.2 |Analyse der Prognoseberichterstattung und der Güte der Prognosen | 18 |
| 3 | Zusammenfassung und Fazit | 20 |
| 4 | Liste der untersuchten Kreditinstitute | 22 |
| 5 | Literatur..... | 24 |

1 Hintergrund und Zielsetzung

Der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 20 *Konzernlagebericht* (DRS 20) wurde am 14. September 2012 vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) verabschiedet. Er löst den bisherigen DRS 15 *Lageberichterstattung* ab und fasst ihn mit dem DRS 5 *Risikoberichterstattung* zusammen. Zudem beinhaltet der DRS 20 ebenfalls branchenspezifische Regelungen zur Risikoberichterstattung von Kreditinstituten und Versicherungen, für die bisher eigene Standards existierten (DRS 20.238 – 241). Der DRS 20 ist für Geschäftsjahre ab dem 31. Dezember 2012 verpflichtend anzuwenden. Die neuen Regelungen gelten als Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernlageberichterstattung¹ und sind von allen Unternehmen, die gem. §315 HGB verpflichtet sind, einen Konzernlagebericht aufzustellen bzw. diesen freiwillig aufstellen, anzuwenden.²

Gemäß DRS 20.3 ist das „Ziel der Konzernlageberichterstattung [..], Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns sowie von den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen.“

Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr 2013 erstmalig der DRS 20 angewendet wurde, die Abschlussaison für das Geschäftsjahr 2014 bevor steht und die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung die Berichterstattung über die bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren im Konzern-

¹ Die Voraussetzungen als Grundsatz ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung anerkannt zu werden erfüllt der DRS 20 widerlegbar durch die Bekanntmachung des DRS 20 gem. §342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ), siehe auch Freidank/Sepetauz (2013) S. 54, Höltken/Zülch (2013), S. 2458.

² Durch die Bekanntmachung des BMJ kommt dem DRS 20 eine GoB-Vermutung zu, daher sind sie grundsätzlich im Konzernlagebericht zu beachten. Manche Anforderungen sind Gesetzeskonkretisierungen, andere gehen über das Gesetz hinaus. Die Nichtbeachtung der über das Gesetz hinausgehenden Regelungen hat bei der Abschlussprüfung keinen Einfluss auf den Bestätigungsvermerk, ist jedoch im Prüfungsbericht darzustellen. Die Nichtbeachtung der Regelungen die Gesetzeskonkretisierungen darstellen hat Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk und den Prüfungsbericht, sofern es sich um einen wesentlichen Verstoß handelt. Wesentlichkeit ist dadurch zu beurteilen, ob die Lage des Konzerns insgesamt zutreffend dargestellt wurde, vgl. Förtschle (2012), § 342 Rn.17 f., Rn. 19 i.V.m. IDW PS 201 Rn. 12; IDW PS 350, Rn. 34 -36.

lagebericht als Prüfungsschwerpunkt für das Jahr 2015 definiert hat³ (nachdem bereits 2014 die Prognosegenauigkeit und der Abgleich Vorjahresprognose mit der tatsächlichen Entwicklung im Fokus standen), soll diese Studie einen Überblick über den Stand der Anwendung des DRS 20 bei den größten deutschen Kreditinstituten hinsichtlich der Steuerungskennzahlen geben.

Ziel dieser Studie ist es, festzustellen, wie die neuen Regelungen des DRS 20 zur Angabe des Steuerungssystems, zum Plan/ Ist Vergleich der Kennzahlen und den neuen Vorgaben zu den Prognosearten von Kreditinstituten eingehalten und umgesetzt wurden.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Analyse die Arten der verwendeten Steuerungskennzahlen erhoben und werden darstellen welche Kennzahlentypen am häufigsten verwendet werden.

1.1 Vorgehen und Annahmen

In der Studie wird die Konzernlageberichterstattung von Kreditinstituten mit dem Fokus auf die Berichterstattung der wesentlichen finanziellen Steuerungskennzahlen untersucht. Es wird dabei auf folgende Kriterien des DRS 20 besonderes Augenmerk gelegt:⁴ Sonstige Aspekte der Lageberichterstattung – sowohl neue Anforderungen als auch schon zuvor bestehende Anforderungen – wurden im Rahmen dieser Studie nicht untersucht.

DRS 20.K45: Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, ist **das im Konzern eingesetzte Steuerungssystem darzustellen**. Dabei sind auch die im Konzern für die Konzernsteuerung verwendeten Kennzahlen anzugeben. Ihre Berechnung ist darzustellen, wenn diese für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist.

DRS 20.K47: Wesentliche Veränderungen des im Konzern eingesetzten Steuerungssystems und der Berechnungsweise der nach Tz. K45 berichteten **Kennzahlen zur Konzernsteuerung im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern**.

DRS 20.53: Im Konzernlagebericht sind **der Geschäftsverlauf** (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die **Lage des Konzerns darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen**. [...] Der verständige Adressat soll dadurch einen Überblick über die Entwicklung des Konzerns im Berichtszeitraum und die wirtschaftliche Lage des Konzerns am Abschlussstichtag erhalten.

³ Siehe DPR(2014).

⁴ Für eine ausführliche Analyse der Regelungen des DRS 20, siehe Böcking u.a. (2013), S. 30 ff., Freidank/Sepetauz (2013), S. 58 ff., Senger/Brune (2012), S. 1285 ff.

DRS 20.54: In die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns sind **die bedeutsamsten finanziellen** und, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen.

DRS 20.57: **In der Vorperiode berichtete Prognosen sind mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen.**

DRS 20.58: Die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns sind zu einer **Gesamtaussage zu verdichten**, in die auch Erkenntnisse nach dem Schluss des Berichtszeitraums einfließen. Dabei hat die **Konzernleitung zu beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist.**

DRS 20.101: In die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind die **bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren** unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben einzubeziehen.

DRS 20.102: Einzubeziehen sind jene finanziellen Leistungsindikatoren, die auch **zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden.**

DRS 20.113: **Wesentliche Veränderungen der finanziellen** und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren **gegenüber dem Vorjahr** sind darzustellen und zu erläutern.

DRS 20.126: **Prognosen sind zu den bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren abzugeben**, die nach Tz. 102 und 106 berichtet werden. Sie müssen so ermittelt werden, **dass Prognose- und Istwerte für denselben Berichtszeitraum vergleichbar** sind.

DRS 20.127: Als **Prognosezeitraum ist mindestens ein Jahr**, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag, zugrunde zu legen. Der Zeitraum, auf den sich die Prognosen beziehen, ist anzugeben. Absehbare Sondereinflüsse auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns nach dem Prognosezeitraum sind darzustellen und zu analysieren.

DRS 20.128: Die **Prognosen müssen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres enthalten** und dabei die **Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen**. Abweichende Bezugspunkte der Prognosen sind anzugeben.

Zusammenfassend wird also untersucht:

1. ob die Hauptsteuerungskennzahlen bei den ausgewählten Kreditinstituten im Rahmen der Erläuterungen zum Steuerungssystem dargestellt werden (Einige der untersuchten Institute sind nicht als Kapitalmarktorientiert einzustufen und dürfen daher auch die Angaben verzichten)
2. ob eine Abweichungsanalyse vorgenommen wurde, d.h. es wird untersucht wie sich die Hauptsteuerungskennzahlen im Vorjahr im Vergleich zur Prognose entwickelt haben. (DRS 20.K47, 20.57, 20.58, 20.113, 20.126)

3. ob im Rahmen des Prognoseberichts zulässige Prognosen (Punkt-, Intervall- oder Qualitativ-Komparative Prognosen) bezüglich der erwarteten Entwicklung der definierten Hauptsteuerungskennzahlen vorgenommen wurden (DRS 20.127 und DRS 20.128).

Untersuchungsgegenstand sind 41 Kreditinstitute mit Sitz in Deutschland. Bei den ausgewählten Kreditinstituten handelt es sich um 41 der 100 größten deutschen Kreditinstitute im Jahre 2013. Diese Liste wird regelmäßig von der Zeitschrift „Die Bank“ veröffentlicht. Die Auswahl der Kreditinstitute erfolgte anhand der Bilanzsumme.⁵

Zur Analyse der Lageberichte und einer verbesserten einheitlichen Kategorisierung wurden folgende Klassifizierungen und Annahmen vorgenommen:

1. Sind die Hauptsteuerungskennzahlen **explizit im Lagebericht** als solche aufgelistet und werden sowohl Vorjahresvergleiche, Abweichungsanalysen und Prognosen anhand dieser Kennzahlen vorgenommen, werden sie als „explizit genannte Kennzahlen“ in der Studie berücksichtigt.
2. Werden die Hauptsteuerungskennzahlen nicht explizit genannt, handelt es sich jedoch immer um die gleichen Kennzahlen, auf die sich die Vorjahresvergleiche, Abweichungsanalysen und Prognosen **implizit im Lagebericht** beziehen, werden diese als „implizite Nennungen“ in der Studie berücksichtigt, da trotz der eigentlichen Nicht-Nennung auf das interne Steuerungssystem geschlossen werden kann.
3. Eine Verfehlung des DRS 20 liegt annahmegemäß vor, wenn Hauptsteuerungskennzahlen zu Beginn definiert werden, auf die jedoch im Lagebericht nicht weiter eingegangen wird.

Im Fall 2. liegt prinzipiell ein Verstoß gegen DRS 20.K45 vor, da DRS 20.K45 die Darstellung des im Konzern eingesetzten Steuerungssystems fordert. Die Erläuterungen zur bisherigen und zukünftigen Entwicklung der Hauptsteuerungskennzahlen ohne vorherige explizite Nennung der Kennzahlen (implizite Nennung), ermöglichen es den Jahresabschlussadressaten dennoch, sich ein Bild über die Lage des Unternehmens zu verschaffen und das Steuerungssystem zumindest implizit herzuleiten.⁶ Daher wird auch die implizite

⁵ Siehe: http://www.die-bank.de/fileadmin/images/top100/diebank_Top100_2013.pdf.

⁶ Dennoch ist zu beachten, dass durch die Bekanntmachung des BMJ kommt dem DRS 20 eine GoB-Vermutung zu, daher sind sie grundsätzlich im Konzernlagebericht zu beachten. Manche Anforderungen sind Gesetzeskonkretisierungen, andere gehen über das Gesetz hinaus. Die Nichtbeachtung der über das Gesetz hinausgehenden Regelungen hat bei der Abschlussprüfung keinen Einfluss auf den Bestätigungsvermerk, ist jedoch im Prüfungsbericht darzustellen. Die Nichtbeachtung der Regelungen die Gesetzeskonkretisierungen darstellen hat Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk und den Prüfungsbericht, sofern es sich um einen wesentlichen Verstoß handelt. Wesentlichkeit ist dadurch zu

Nennung in der Studie berücksichtigt. Die Angabe einer Hauptsteuerungskennzahl ohne weiterführende Analyse stellt jedoch einen Verstoß gegen mehrere Paragraphen des DRS 20 dar (DRS 20.57, 58, 101, 113, 126, 128 etc.)⁷ und wird daher als Verfehlung gewertet.

1.2 Einteilung der untersuchten Kreditinstitute

Neben einer allgemeinen Untersuchung der einbezogenen Kreditinstitute hinsichtlich der Umsetzung der in DRS 20 konkretisierten Anforderungen erfolgt ebenfalls eine Analyse in Abhängigkeit des zugrunde gelegten Geschäftsmodells bzw. des Bankensektors, in dem das Kreditinstitut tätig ist. Das Bankensystem in Deutschland lässt sich in drei Sektoren gliedern:

- Privatbanken
- Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute
- Genossenschaftsbanken

In der Studie wurden 17 Privatbanken, 18 öffentlich-rechtliche Bankinstitute und 6 Genossenschaftsbanken untersucht.

beurteilen, ob die Lage des Konzerns insgesamt zutreffend dargestellt wurde, vgl. Förtschle (2012), § 342 Rn.17 f., Rn. 19 i.V.m. IDW PS 201 Rn. 12; IDW PS 350, Rn. 34 -36.

⁷ Aufgezählt wurden nur die Paragraphen, deren Einhaltung auch in der vorliegenden Studie untersucht wird.

2 Analyse der steuerungsbezogenen Berichterstattung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Lageberichtsanalyse hinsichtlich der steuerungsbezogenen Berichterstattung dargestellt. Dabei wird zuerst erläutert welche Kennzahlen verwendet werden und ob die Anforderungen des DRS 20 an die Erläuterung und Darstellung dieser Kennzahlen erfüllt wurden.

Im zweiten Teil wird dargestellt, ob die Anforderungen des DRS 20 hinsichtlich der Erläuterungen zum Geschäftsverlauf und der Entwicklung der Steuerungskennzahlen erfüllt wurden.

Der dritte Teil untersucht die Arten der verwendeten Prognosen und deren Konformität mit den Vorschriften des DRS 20.

2.1 Darstellung des Steuerungssystems

Im Rahmen dieses Abschnitts werden zuerst die formellen Anforderungen des DRS 20 hinsichtlich der Offenlegung der Steuerungskennzahlen dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine generelle Analyse der verwendeten Kennzahlen hinsichtlich deren Verwendung, expliziter bzw. Impliziter Nennung und Erläuterung im Rahmen des Lageberichts.

Im Anschluss werden die Kennzahlenarten genauer Erläutert und auch dargestellt inwieweit sich ggf. durch geänderte regulatorische und gesetzliche Anforderungen in der Zukunft eine Veränderung der jeweiligen Kennzahlen ergeben könnte.

2.1.1 Vorgaben des DRS 20 zur Angabe des Steuerungssystems

Durch die Vorgabe der „Vermittlung der Sicht der Konzernleitung“ (DRS 20.32) wird im DRS 20 der sogenannte Management Approach verankert. Für die Abbildung von Sachverhalten im Lagebericht ist daher auf die von der Unternehmensführung verwendeten Informationen zurückzugreifen. Dem Management Approach folgend, fordert der DRS 20 daher nicht die Berichterstattung konkreter Kennzahlen, sondern den Einbezug der bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden (DRS 20.102 und 106).⁸

⁸ Die Angaben müssen jedoch nicht im gleichen Detaillierungsgrad der internen Berichterstattung erfolgen, sodass das Aggregationsniveau durchaus über demjenigen liegen kann, das in der internen Berichterstattung verwendet wird (DRS 20.B13). Zur ausführlicheren Darstellung der Angaben zur Konzernsteuerung nach DRS 20, siehe Philipps (2014), S. 137 ff., Für eine empirische Studie zur

Bezüglich der Steuerungskennzahlen finden sich die wichtigsten Regelungen des DRS 20 in:

- DRS 20.K45: Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen haben das im Konzern eingesetzte Steuerungssystem darzustellen. Dies beinhaltet auch die Angabe der im Konzern zur Steuerung verwendeten Kennzahlen und Erläuterungen zu ihrer Berechnungsweise, sofern diese für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist.
- DRS 20.54: Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen sind ebenfalls verpflichtet, die bedeutsamsten finanziellen Kennzahlen in die Ausführungen zum Geschäftsverlauf einzubeziehen.

Die darüber hinausgehenden Anforderungen zu einer qualitativen Erläuterung des Steuerungssystems haben wir nicht explizit ausgewertet. In der Regel fanden sich hier jedoch keine neuen Erkenntnisse zur Banksteuerung.

2.1.2 Verwendete Steuerungskennzahlarten

Von den 41 untersuchten Kreditinstituten nannten 11 die dem Steuerungssystem zugrunde gelegten Hauptsteuerungskennzahlen nicht bzw. unterließen die Darstellung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren im Wirtschaftsbericht, und verstießen damit gegen die in DRS 20.K45 bzw. 20.54 definierten Anforderungen. Allerdings konnte in diesen Fällen implizit durch wiederkehrende Darstellungen im Konzernlagebericht, beispielweise in Form einer Abweichungsanalyse oder durch entsprechende Prognose im Prognosebericht, auf die Hauptsteuerungskennzahlen geschlossen werden. Die verbleibenden 30 Kreditinstitute nannten das Steuerungssystem bzw. die bedeutsamen Leistungsindikatoren wie gefordert, acht davon allerdings ohne diese in einem späteren Teil des Konzernlageberichts nochmals zu erwähnen. Dies stellt nach den in Kapitel 2 festgelegten Annahmen eine Verfehlung des DRS 20 dar.

Absolut betrachtet stellen Gewinn-/ Ertragskennzahlen, wie das Jahresergebnis vor und nach Steuern oder das operative Ergebnis die am häufigsten genannte Kennzahlenart dar. Da einige Banken gleich mehrere Ertragskennzahlen als Hauptsteuerungsgröße nennen, stellt jedoch die am weitesten verbreitete Einzelkennzahl die Cost Income Ratio dar, die bei 30 der 41 (entspricht 73%) untersuchten Kreditinstitute zur Anwendung kommt.

Berichterstattung des Konzernsteuerungssystems nach DRS 20 von Unternehmen des Dax 30, siehe Philipps (2014), S. 1501 ff.

Auch der Return on Equity nimmt mit 56% der untersuchten Banken bzw. 59% der genannten Kennzahlen eine starke Bedeutung ein.

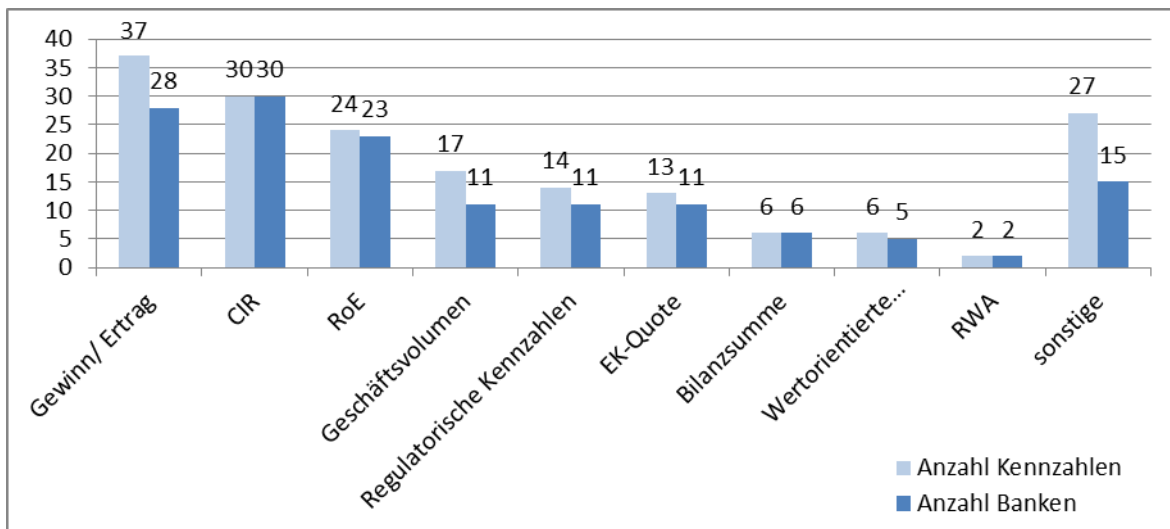


Abbildung 1: Steuerungskennzahlen nach Zahl der anwendenden Banken und Gesamtnennungen

Entsprechend der aktuellen Situation vieler Banken sind klassische wachstumsorientierte Kennzahlen derzeit selten als Hauptsteuerungsgrößen zu finden. So stehen lediglich die Bausparkassen und Förderbanken durch eine regelmäßige Verwendung der Kennzahl Neugeschäft hervor. In vielen anderen Fällen sind Bilanzsumme, RWA und Geschäftsvolumen eher auf eine Geschäftsreduktion in Folge von EU Auflagen oder einer Reduktion der risikogewichteten Aktiva zu finden.

Die geringe Verwendung von wertorientierten Kennzahlen, wie dem EVA oder RoRaC hingegen ist wahrscheinlich eher der relativ komplexen Ermittlung und dem geringen Mehrwert im Bankenumfeld gegenüber klassischen Kennzahlen zuzuschreiben.

Auch die CIR als häufigste Einzelkennzahl drückt den – auch aufgrund des niedrigen Zinsniveaus gestiegenen – Kostendruck unter dem die meisten Institute stehen aus. Gleichzeitig handelt es sich um die Kennzahl, die relativ am häufigsten auch explizit definiert wird, wie die folgenden Verteilung zwischen implizit und explizit genannten Steuerungskennzahlen zeigt:

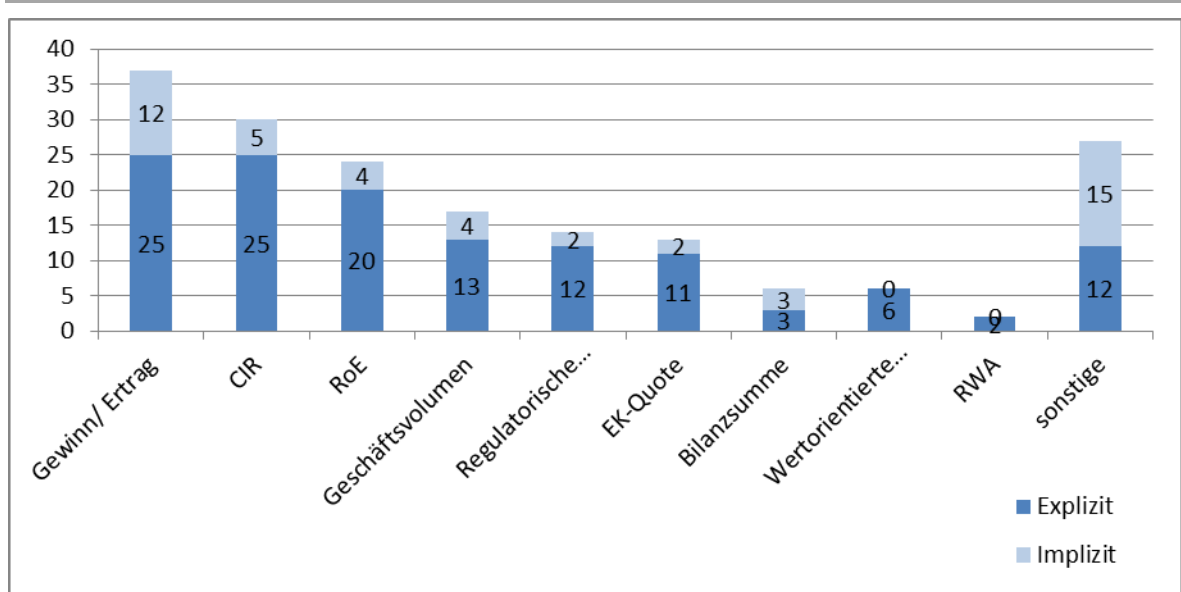


Abbildung 2: Anteil explizit und implizit genannter Kennzahlennennungen nach Kennzahlenarten
Bezüglich der Anforderung, dass die Berechnung der Kennzahlen, soweit diese nicht selbsterklärend sind, im Lagebericht erläutert werden soll, ergibt sich eine unzufrieden stellende Erläuterungsquote von 55,7%.

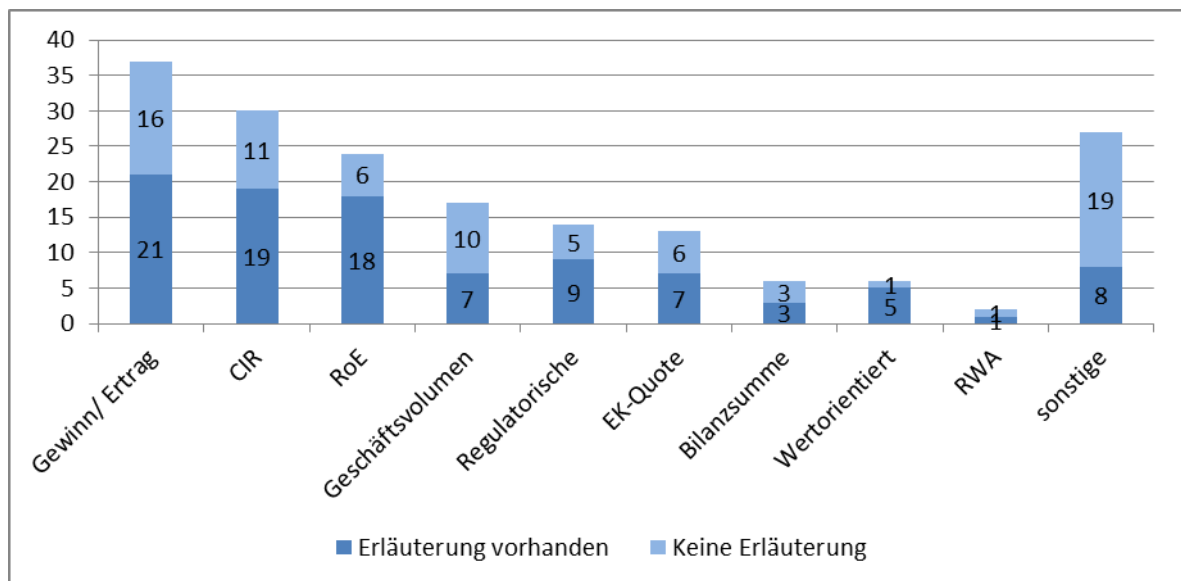


Abbildung 3: Erläuterte und nicht erläuterte Kennzahlen
Zwar darf bei Kennzahlen, wie der Bilanzsumme zu Recht davon ausgegangen werden, dass diese selbsterklärend sind, bei den meisten anderen hingegen ergibt sich in der Regel ein Erläuterungsbedarf. Diese Einschätzung wird insofern verstärkt, als das sich im Rahmen der Analyse gezeigt hat, dass die einzelnen Institute die verwendeten Kennzahlen in der Regel entweder vollständig oder gar nicht erläutern. An dieser Stelle ergibt sich somit ein wesentliches Optimierungspotential, da die Vergleichbarkeit auch bei gän-

gigen Kennzahlen durch im Detail unterschiedliche Berechnungen sonst erheblich eingeschränkt wird.

2.1.3 Detaildarstellung der Kennzahlenarten

Um die Auswertung der verwendeten Kennzahlen zu erleichtern, wurden diese zu Kennzahlenclustern bzw. Kennzahlenarten zusammengefasst.

Gewinn-/ Ertragskennzahlen: Im Wesentlichen wurde hier das Ergebnis vor und nach Steuern genannt (62%) gefolgt vom operativen Ergebnis (14%) genannt. Für die restlichen Nennungen sind Größen, wie das wirtschaftliche Ergebnis oder auch das Betriebsergebnis vor Risikovorsorge zu nennen. Änderungen in der Ausprägung der Kennzahlen im Rahmen der IFRS 9 Einführung sind zu erwarten, da sowohl die neue Vorschriften zur Kategorisierung als auch durch die Änderungen im Rahmen des Impairments⁹ zu Effekten auf das Ergebnis haben werden. Auch sonstige geplante Änderungen in der Bilanzierung, wie z.B. die neuen Vorschriften zum Leasing dürften sich auf das Ergebnis auswirken.

Cost-Income-Ratio (CIR): Die Kennzahl wurde zwar zum Teil in Details unterschiedlich berechnet, stellt jedoch ansonsten keine weitere Aggregation dar. Einflüsse auf die Verwaltungskosten sind derzeit nicht zu erkennen. Zu den möglichen Einflüssen auf die Ertragskomponente der Kennzahl wurden bereits oben erläutert. Die Bandbreite der Ausprägungen zum Stichtag

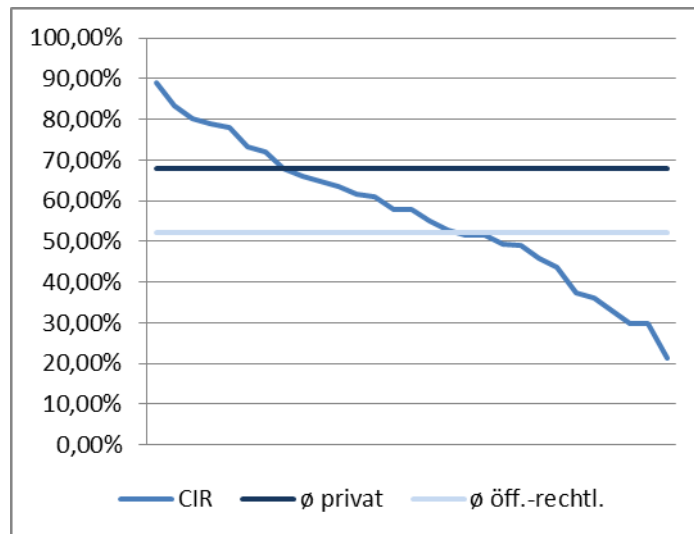


Abbildung 4: Verteilung der CIR bei den untersuchten Kreditinstituten

31.12.2013 liegt zwischen 89% und 21%. Bei einer bankensektorspezifischen Untersuchung fällt auf, dass der Median bei den Privatbanken mit 67,9% deutlich über dem Median der öffentlich-rechtlichen Institute (52,1%). Auf die Darstellung der Genossenschaftlichen Institute wird aufgrund der geringen Stichprobe (2 Institute) verzichtet. Zwar

⁹ Zu den möglichen Effekten aus den geänderten Impairmentanforderungen siehe Grünberger, David (2013).

kann zu Recht eingewandt werden, dass bei den öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Instituten keine klassischen Filialbanken enthalten sind, an der Frage der generellen Ertragskraft bzw. Kostenstruktur ändert dies jedoch nichts.

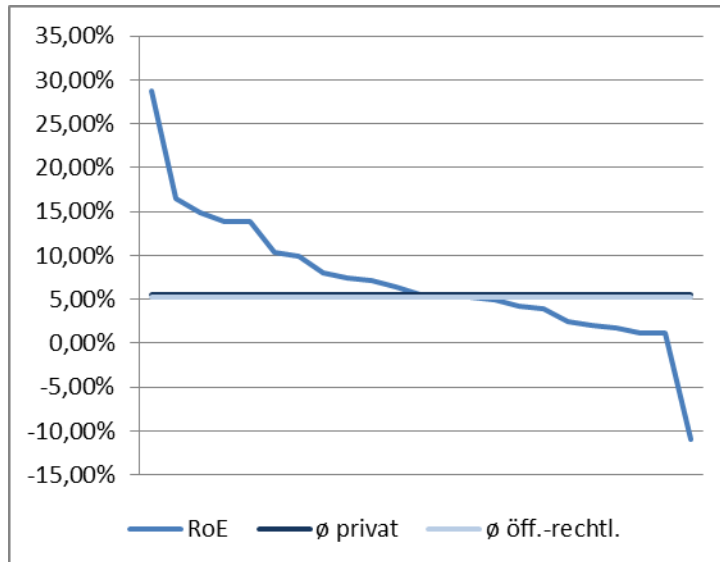


Abbildung 5: Verteilung des RoE bei den untersuchten Kreditinstituten

Return on Equity (RoE): Hier wurden in erster Linie Vor und Nach-Steuerkennzahlen zusammengefasst, wobei ähnlich wie bei den Ertragskennzahlen die Vorsteuerkennzahlen überwiegen. Weitere Unterschiede ergeben sich zum Teil aus den verwendeten Eigenkapitalbestandteilen. Je nach Basis für das Eigenkapital kann sich ggf. die Bemessungsgrundlage im Rahmen der CRR Anwendung

verändern. Der mögliche Einfluss neuer Bilanzierungsstandards wurde bereits oben erläutert. Bei den untersuchten Instituten belief sich die berichtete Bandbreite des Return on Equity zwischen 28,8% und -11,0%. Der Median der privaten Banken verfügte über einen RoE von 5,6% während der öffentlich rechtlichen sich auf 5,3% beläuft.

Von den 41 untersuchten Kreditinstituten 12 sowohl eine RoE Kennzahl als auch eine Ertragskennzahl verwenden. Da die eine Kennzahl i.d.R. in die andere eingeht, wäre zu prüfen, ob hier ggf. Optimierungspotential hinsichtlich des Kennzahlensystems besteht.

Geschäftsvolumen: Unter der Kennzahlengruppe wurden verschiedene Arten von Neugeschäfts- bzw. Prolongationsvolumen und Bestandsvolumina zusammengefasst. Da die Volumina i.d.R. mittels Nominalwerten gemessen werden, ist hier weder durch regulatorische noch bilanzielle Änderungen ein Einfluss zu erwarten.

Regulatorische Kennzahlen: Hierunter sind regulatorische Kennzahlen, wie z.B. die Leverage Ratio, die Risikotragfähigkeit oder Liquiditätskennzahlen zusammengefasst. Innerhalb der Stichprobe konnten jedoch keine relevanten Subcluster identifiziert werden. Nicht enthalten sind die regulatorische Eigenkapitalquote, die im Rahmen der EK-Quote zusammengefasst wurde. Für die Zukunft wäre hinsichtlich der regulatorischen

Kennzahlen zu untersuchen, ob diese in Übereinstimmung mit gestiegenen regulatorischen Anforderungen ebenfalls eine gesteigerte Bedeutung erlangen.

Eigenkapitalquoten (EK-Quote): Im Rahmen dieser Kennzahlenart werden alle Varianten der Eigenkapitalquoten zusammengefasst. Inhaltlich bewegt sich die Bandbreite hier zwischen rein bilanziellen Eigenkapitalquoten bis zu regulatorischen Eigenkapitalquoten. Die Beurteilung der regulatorischen Eigenkapitalquoten erfolgt in der Regel nicht auf Basis der aktuellen Anforderungen, sondern meist auf Basis von „Basel III fully loaded Quoten“. Grundsätzlich zu hinterfragen wäre hier, warum die regulatorische Eigenkapitalquote eine so relativ geringe Bedeutung als Hauptsteuerungskennzahl aufweist.

Bilanzsumme: Die Bilanzsumme wird sowohl auf Konzernbilanzsumme als auch als Bilanzsumme auf Einzelinstitutsbasis als Steuerungskennzahl verwendet. In der Regel stellt die Bilanzsumme eine Steuerungskennzahl dar, wenn entsprechende Reduktionsauflagen seitens der EU Kommission bestehen. Vor diesem Hintergrund ist für die Zukunft mit einer reduzierten Bedeutung dieser Kennzahl zu rechnen.

Wertorientierte Kennzahlen: Hierunter sind Kennzahlen, wie der EVA oder der RoRaC zusammengefasst. Die geringe Bedeutung dieser Kennzahlen ist vermutlich zum einen auf die relativ komplexe Ermittlung und den eingeschränkten zusätzlichen Steuerungsimpuls bei Kreditinstituten zurückzuführen.

Risikogewichtete Aktiva (RWA): Hier erfolgt keine Zusammenfassung. Die Kennzahlenart beinhaltet lediglich die regulatorische Größe RWA. Auch hier ist in der Regel die Intention einer Reduktion der RWA und entsprechende Eigenkapitalfreisetzung. Zu hinterfragen wäre, ob vor diesem Hintergrund nicht die regulatorische Eigenkapitalquote die relevantere Steuerungskennzahl wäre.

Sonstige Kennzahlen: unter dieser Kennzahlengruppe sind alle weitere genannten Steuerungskennzahlen zusammengefasst. In der Regel handelt es sich hierbei um Unterpositionen der Ergebnisrechnung, wie z.B. das Zinsergebnis, die Kreditrisikovorsorge oder der Verwaltungsaufwand. Ohne diesen Kennzahlen im Rahmen einer Operationalisierung die Bedeutung absprechen zu wollen, stellt sich die Frage, ob die CIR hier nicht die als Hauptsteuerungskennzahl bedeutsamere und relevantere Kennzahl ist.

2.2 Analyse Plan/Ist Vergleich der Steuerungskennzahlen

2.2.1 Vorgaben des DRS 20 zur Darstellung der Geschäftsentwicklung

Im Wirtschaftsbericht sind das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns darzustellen. Die vermittelten Informationen beziehen sich vor allem auf die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und sind daher vorwiegend vergangenheitsorientiert.

Gemäß DRS 20.58 sind die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und der Lage des Konzerns zu einer Gesamtaussage zu verdichten. Zudem ist von der Konzernleitung eine Beurteilung vorzunehmen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist. Um eine solche Beurteilung durchführen zu können, sind nach DRS 20.57 die in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen.

In den folgenden Unterkapiteln soll untersucht werden, wie das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns in den Lageberichten erläutert wurden, sowie ob Abweichungsanalysen vorgenommen wurden und wie verbreitet das Unterlassen der Erläuterungen von Planwerten war. Die Auswertung erfolgt anhand der erhobenen Daten aus 41 Lageberichten von Kreditinstituten. Die Beurteilung, wie die Lage des Konzerns erläutert wurde und ob Abweichungsanalysen durchgeführt wurden, wird mithilfe der von den Kreditinstituten genannten Hauptsteuerungskennzahlen untersucht. Da diese als zentrale Kennzahlen von dem jeweiligen Kreditinstitut festgelegt wurden, ist deren Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Abweichungsanalyse ein wesentlicher Teil der Erläuterungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage. Für die Hauptsteuerungskennzahlen sind gemäß DRS 20.126 auch Prognosen abzugeben, die so ermittelt werden, dass Prognose- und Ist-Werte für denselben Berichtszeitraum vergleichbar sind. Daher erfolgt die Auswertung der durchgeführten Abweichungsanalysen ebenfalls anhand der genannten Hauptsteuerungskennzahlen.

Bei der folgenden Auswertung der erhobenen Ergebnisse wird in zwei Schritten vorgegangen:

1. Es wird untersucht, ob die Geschäftsentwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahres anhand der angegebenen Hauptsteuerungskennzahlen erläutert wurde und ob ein Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Kennzahlen und der Geschäftsentwicklung hergestellt wurde.

2. Es wird untersucht, ob Plan-Ist-Vergleiche der im Vorjahr prognostizierten Werte mit den tatsächlichen Geschäftsentwicklungen durchgeführt wurden. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt ebenfalls anhand der angegebenen Hauptsteuerungskennzahlen und den dazugehörigen Prognosen und Plan-Ist-Vergleichen.

Im Rahmen der Analyse wird auf eine tiefere Unterteilung nach Kennzahlen-Kategorien verzichtet. Die Bestimmung der Anteile der Untersuchungspunkte 1. und 2. ergeben sich als Verhältnis zur Gesamtheit aller 176 genannten Kennzahlen.¹⁰

2.2.2 Darstellung der Geschäftsentwicklung und Abweichungsanalysen

Aus den 41 in der Studie untersuchten Lageberichten von Kreditinstituten konnte eine Gesamtanzahl von 176 angegebenen Kennzahlen festgestellt werden. Bei 74 % aller angegebenen Hauptsteuerungskennzahlen wurden die Entwicklung dieser Kennzahlen im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie der Vorjahreswert angegeben. Für lediglich 8 % der angegebenen Kennzahlen wird die Entwicklung nicht wie gefordert im Lagebericht, sondern an anderen Stellen im Jahresabschluss erläutert und in 18 % der Fälle wurde eine Erläuterung der Entwicklung komplett unterlassen. Bei knapp einem Viertel aller genannten Kennzahlen in der Stichprobe wird daher keine Erläuterung der Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr vorgenommen. Dieses Ergebnis ist äußerst kritisch zu beurteilen, da die Vorgabe zur Erläuterung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes und der Lage des Konzerns keine Neuerung im DRS 20 darstellt, sondern bereits vom DRS 15 gefordert wurde.¹¹ Aus diesem Ergebnis kann somit gefolgert werden, dass die Vorgaben des DRS 20.53-56 zu den Erläuterungen im Wirtschaftsbericht in nicht ausreichendem Maße von den untersuchten Kreditinstituten befolgt werden.

¹⁰ Dieses Vorgehen entspricht ebenfalls dem beschriebenen Anwendungsbeispielen aus: Barth/Rahe/Rabenhorst (2014), S. 48 – 50.

¹¹ Zur Darstellung der Berichterstattungspraxis deutscher Nicht-Finanzunternehmen nach DRS 15, siehe z.B. die empirische Studie von Ergün/Müller/Pommerenke (2013), S. 153 ff., sowie Weißenberger/Sieber/Kraft (2011), S. 254 ff.

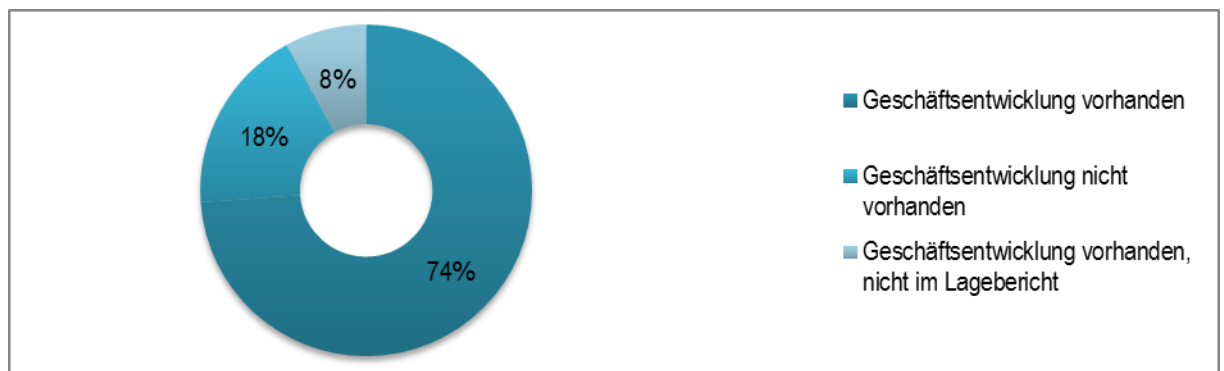


Abbildung 6: Anteil der Darstellung der Geschäftsentwicklung

Der Durchschnitt der vorhandenen Erläuterungen zu der jeweiligen Kennzahl liegt bei 71 %. Auffällig ist, dass die Erläuterungen zu den regulatorischen Kennzahlen deutlich unter der durchschnittlichen Erläuterungs-Quote liegen. Der Grund für die fehlenden Erläuterungen könnte darin liegen, dass für diese Kennzahlen eine bestimmte Soll-Größe regulatorisch vorgegeben wird, sodass das eigentliche Ziel die Einhaltung der regulatorischen Soll-Größe ist, nicht jedoch eine Übererreichung dieser Kennzahlen.

Die Vorgaben des DRS 20 zu den Erläuterungen im Wirtschaftsbericht schreiben auch das Durchführen von Abweichungsanalysen vor, in denen die in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen sind.

Die Analyse der Angabe von Prognosewerten des Vorjahres und das Durchführen von Abweichungsvergleichen zur tatsächlichen Geschäftsentwicklung wurden im Gegensatz zu den Erläuterungen der Geschäftsentwicklung und der Lage des Konzerns deutlich seltener durchgeführt. Am geringsten ist der Anteil an angegebenen Zielwerten der Vorjahres-Prognosen und der direkte Vergleich mit der tatsächlichen Erreichung dieser Zielwerte. Deutlich häufiger wird lediglich eine qualitative Aussage getroffen über die Erreichung der Zielwerte, z.B. wird ausgeführt „der CIR wurde über Plan zurückgeschraubt“. Aufgrund der hohen Anzahl an qualifiziert-komparativen Prognosen¹² sind rein qualitative Aussagen über die Erreichung von Vorjahres-Prognosewerten bzw. Planwerten wenig verwunderlich. Dennoch ist fraglich, ob durch diese Vorgehensweise die Zielsetzung des DRS 20 erreicht wird. Diese Zielsetzung besteht darin, dem verständigen Adressaten ein zutreffendes Bild über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu geben. Auffallend ist auch der sehr hohe Anteil an unterlassenen Vergleichen von Plan-Ist-Werten. Bei über der Hälfte aller genannten Kennzahlen

¹² Für Analysen zu den verwendeten Prognosearten, siehe Kapitel 6.

werden keine Vorjahres-Prognosewerte angegeben und es werden entsprechend keine Aussagen über die Zielerreichung dieser Werte gemacht. Damit werden schlussendlich die Vorgaben des DRS 20.57 bei 59 % der genannten Kennzahlen missachtet.

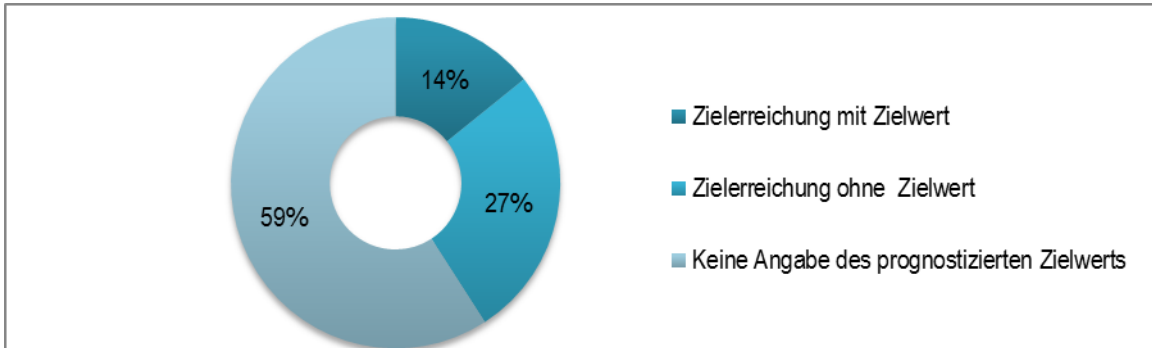


Abbildung 7: Anteil an durchgeführten Abweichungsanalysen

Dieses Ergebnis ist vor allem verwunderlich, da DRS 20.58 ebenfalls eine Verdichtung der Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns zu einer Gesamtaussage fordert. Zudem ist auch von der Konzernleitung eine Beurteilung darüber zu treffen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist. Um jedoch eine solche Beurteilung zu treffen und für diese auch dem verständigen Adressaten eine profunde Beurteilungsgrundlage zu liefern, bilden Vergleiche der Vorjahres-Zielwerte mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung eine fundierte Grundlage. Daher ist der sehr hohe Anteil an unterlassenen Plan-Ist-Vergleichen kritisch zu beurteilen. Da der DRS 20 für die Berichtsjahre vor 2013 noch nicht gesetzlich anzuwenden war, stellen die Jahresabschlüsse von 2013 die ersten Versuche der Kreditinstitute dar, sich an die neuen Vorgaben des DRS 20 anzupassen. Es bleibt abzuwarten, ob in den nachfolgenden Jahren die Qualität der Abweichungsanalysen erhöht wird.

Der Anteil an unterlassenen Abweichungsanalysen ist bei allen Kennzahlen sehr hoch. Aus der Unterteilung der durchgeführten Plan-Ist-Vergleiche nach Kennzahlen wird ersichtlich, für welche Kennzahlen die Quote an unterlassenen Abweichungsanalysen am höchsten ist.

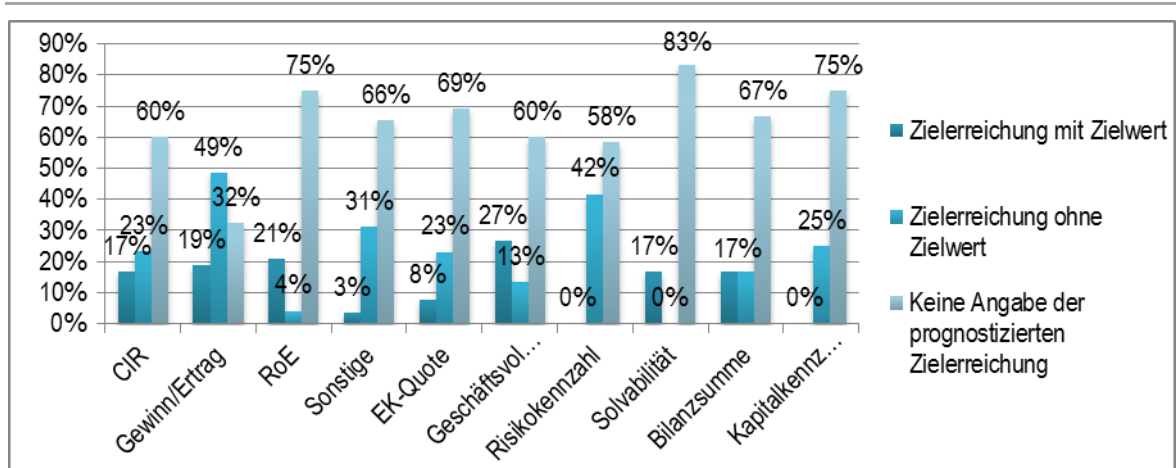


Abbildung 8: Durchführung von Vorjahresvergleichen nach Kennzahlen-Kategorie

2.3 Analyse Prognoseberichterstattung

2.3.1 Vorgaben zum Prognosezeitraum und der Prognosegenauigkeit

Dem Prognosebericht wird eine hohe Bedeutung für die Abschlussadressaten beigemessen, da er eine zukunftsbezogene Ergänzung zum vergangenheitsorientierten Konzernabschluss darstellt (DRS 20.B32). Der Zukunftsbezug und die damit verbundene Unsicherheit der Aussagen bzw. die Prognostizierbarkeit bestimmter Sachverhalte stehen jedoch teilweise einer gehaltvollen Berichterstattung entgegen. Um eine gehaltvolle Prognoseberichterstattung zu ermöglichen, sind Prognosezeitraum und Prognosegenauigkeit nach DRS 20 im Gegensatz zu DRS 15 genauer definiert worden.¹³ DRS 20 unterscheidet sich daher vom DRS 15 in folgenden Punkten:¹⁴

- 1. Verkürzung des Prognosezeitraums (DRS 20.127):** Der Prognosezeitraum wird auf mindestens ein Jahr gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag festgelegt. Zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach dem Prognosezeitraum darzustellen und zu analysieren. DRS 15.86 legt lediglich einen Prognosezeitraum von 2 Jahren fest, zudem gab es keine Vorgaben zur Erläuterung absehbarer Sondereinflüsse nach dem Prognosezeitraum.

¹³ Zur Berichterstattungspraxis deutscher Nicht-Finanzunternehmen nach DRS 15, siehe Ergün/Müller/Pommerenke (2013), S. 153 ff., sowie Barth/Beyhs (2010), S. 572 – 578.

¹⁴ Siehe hierzu auch: Barth/Rahe/Rabenhorst (2014), S. 49 f.

2. Erhöhung der Prognosegenauigkeit (DRS 20.128): DRS 20 verlangt die Verdeutlichung der Richtung und der Intensität der prognostizierten Veränderung gegenüber dem entsprechenden Ist-Wert des Berichtsjahres. DRS 15 forderte lediglich die Angabe eines positiven oder negativen Trends der zukünftig erwarteten Entwicklungen (DRS 15.88).

Aus den Aussagen zur Richtung ist die Ableitung eines positiven oder negativen Trends erkennbar (bsp. steigend, fallend) Die Intensität soll die Stärke des Trends erkennbar machen (leicht, stark, geringfügig). Zulässige Prognosen nach DRS 20.130 sind daher nur

- Punktprognosen
- Intervallprognosen
- Qualifiziert-komparative Prognosen

Rein komparative oder qualitative Prognosen, die bisher nach DRS 15 erlaubt waren, sind nun nicht mehr zulässig.

In den folgenden Abschnitten werden die verwendeten Prognosearten analysiert. Zudem werden auch die Arten und die Häufigkeiten der nicht zulässigen Prognosen untersucht. Die Analysen erfolgen sowohl auf der Ebene der Gesamtheit aller Untersuchungsgegenstände als auch auf Ebene der Sektoren und der Geschäftsmodelle der Bank. Die Berechnungsweise der Anteile der verwendeten Prognosearten erfolgt als Verhältnis aus der Anzahl der verwendeten Prognoseart und der Gesamtheit aller 176 genannten Kennzahlen.

2.3.2 Analyse der Prognoseberichterstattung und der Güte der Prognosen

Für über die Hälfte (54 %) der Kennzahlen werden qualifiziert-komparative Prognosen bevorzugt, um Aussagen über deren zukünftige Entwicklungen zu treffen. Bei 18 % aller Prognosen wird die Punktprognose bevorzugt. Dies bedeutet, dass die Angabe eines konkreten Zahlenwertes eher verwendet wird als die Prognose einer möglichen Bandbreite zwischen zwei Zahlenwerten. Erstaunlich ist jedoch der Anteil an unterlassenen Prognosen und nicht zulässigen Prognosen, der auf insgesamt 21 % aller Prognosen zutrifft (14 % Keine und 7 % nicht zulässige Prognosen). In beiden Fällen handelt es sich um einen Verstoß gegen DRS 20. Hier wird dennoch differenziert: Nicht zulässige Prognosen beziehen sich auf die Verfehlung der Vorgaben der DRS 20 bezüglich Prognosezeitraum und/oder Prognosegenauigkeit, während keine Prognosen bedeutet, dass eine Prognose der zukünftigen Entwicklung der Hauptsteuerungskennzahlen komplett unterlassen

wurde. Zudem werden auch die Verfehlungen des DRS 20, die in Kapitel 2 und 4 genauer erläutert und analysiert wurden, ebenfalls unter „Keine“ subsumiert. Abbildung 9 zeigt nochmals die verwendeten Prognosen ohne Differenzierung nach Sektoren oder Geschäftsmodellen im Überblick.

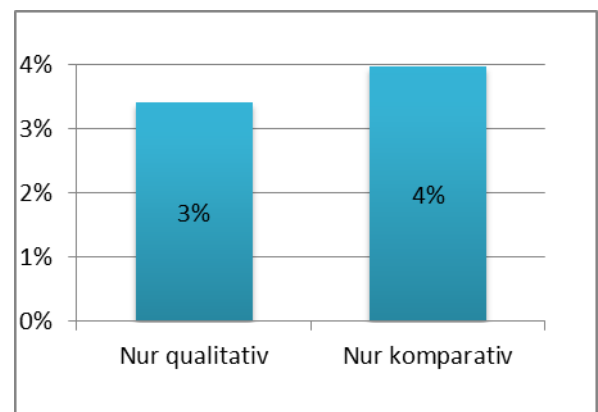
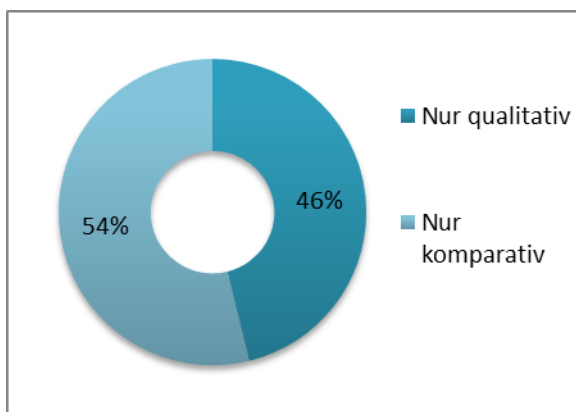
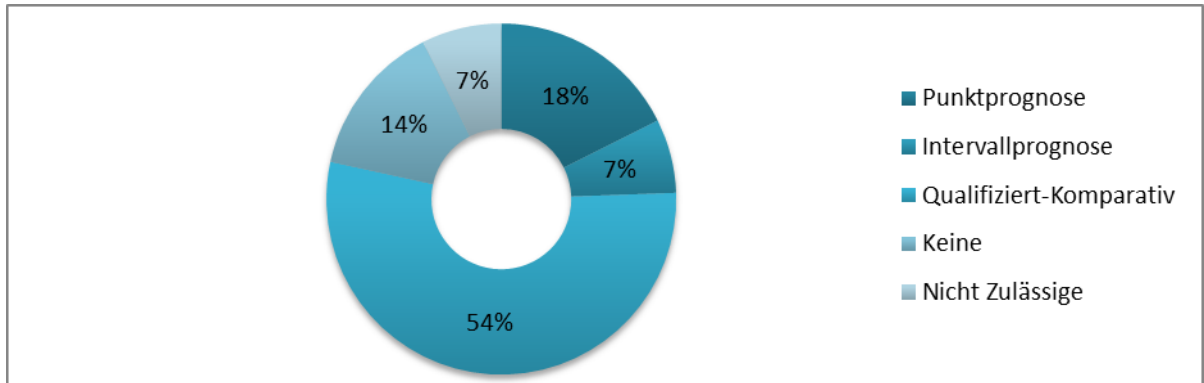


Abbildung 10: Anteil der nicht zulässigen Prognosearten aller nicht zulässigen Prognosen

Abbildung 11: Anteil der nicht zulässigen Prognosearten an der Gesamtheit aller Prognosen

Abbildung 9: Verwendete Prognosearten der Banken im Allgemeinen

Abbildung 10 zeigt den Anteil der jeweiligen nicht zulässigen Prognoseart an der Gesamtheit aller nicht zulässigen Prognosen. Abbildung 11 zeigt den Anteil der jeweiligen nicht zulässigen Prognoseart an der Gesamtheit aller Prognosen. Insgesamt wurde bei 13 von 176 Hauptsteuerungskennzahlen die vom DRS 20.127-128 vorgegebene Prognosegenauigkeit und der Prognosezeitraum nicht ausreichend beachtet. Dies entspricht einen Anteil von 7 % (wie auch in Abbildung 18 ersichtlich) davon wurden 3 % rein qualitative und 4 % rein komparative Prognosen abgegeben. Es ist vor allem auffällig, dass die Verwendung der komparativen Prognose mit einem Anteil von 4 % aller Prognosen nur drei Prozentpunkte hinter der Verwendung der zulässigen Intervallprognose liegt.

3 Zusammenfassung und Fazit

Die Anforderungen des DRS 20 zur Konzernlageberichterstattung sind klar formuliert und lassen wenig Spielraum für Missverständnisse. Der DRS 20 fordert im Prinzip, dass die Lageberichterstattung einem „roten Faden“ folgt.¹⁵ Dafür ist zunächst in den Grundlagen des Konzerns das interne Steuerungssystem zu erläutern, danach erfolgt im Wirtschaftsbericht eine Ist-Analyse der im Steuerungssystem definierten internen Steuerungsgrößen und bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren und ein Ist-Abgleich der tatsächlichen Geschäftsentwicklung mit den Prognosewerten des Vorjahres. Zum Schluss ist die erwartete künftige Entwicklung der definierten Hauptsteuerungskennzahlen für mindestens das folgende Jahr im Prognosebericht anzugeben.

Aus den Ergebnissen der Studie geht hervor, dass die geforderte Einheitlichkeit des DRS 20 in den Lageberichten der Untersuchungsobjekte unzureichend erfüllt wurde. Zusammenfassend haben 11 der 41 kapitalmarktorientierten Kreditinstitute gegen den DRS 20.K45 verstoßen, da sie das im Konzern eingesetzte Steuerungssystem nicht explizit angegeben und erläutert haben. Von 41 Kreditinstituten wurden insgesamt 176 Kennzahlen als Hauptsteuerungskennzahlen angegeben, davon gab es acht Kennzahlen die explizit als Hauptsteuerungskennzahlen in den Grundlagen erläutert wurden, in den weiteren Ausführungen des Konzernlageberichts jedoch nicht mehr weiter analysiert und beschrieben wurden, was einen eindeutigen Verstoß gegen mehrere Paragraphen des DRS 20 darstellt.

Der DRS 20.53-54 fordert die Darstellung, die Analyse und die Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns im abgelaufenen Geschäftsjahr. Zudem sind in die Analysen des Geschäftsverlaufs gem. DRS 20.101 die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit einzubeziehen. Bei den einzubeziehenden bedeutsamsten finanziellen Kennzahlen handelt es sich gem. DRS 20.102 um jene Kennzahlen, die auch zur internen Steuerung herangezogen werden. Dem DRS 20 gelingt somit, eine Verknüpfung zwischen den Kennzahlen, die in den Grundlagen des Konzerns als Hauptsteuerungskennzahlen definiert werden und der Beschreibung ihrer Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr im Wirtschaftsbericht herzustellen. Zudem sind

¹⁵ Zu näheren Erläuterungen des ‚roten Fadens‘ im Lagebericht und Anwendungsfragen, siehe auch Barth/Rahe/Rabenhorst (2014), S. 51-53.

Vergleiche der tatsächlichen Entwicklung mit den in der Vorperiode berichteten Prognosen vorzunehmen (DRS 20.57). Die Durchführung der vorgeschriebenen Plan-Ist-Vergleiche stellt im Jahr 2014 einen Prüfungsschwerpunkt der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) dar.¹⁶ Es ist daher umso verwunderlicher, dass der Anteil an fehlenden Abweichungsanalysen der genannten Hauptsteuerungskennzahlen von den prognostizierten Werten bei knapp 60% liegt.

Eine der wesentlichsten Neuerungen des DRS 20 im Vergleich zum DRS 15 sind die Verkürzung des Prognosezeitraums von mindestens zwei Jahre auf mindestens ein Jahr (DRS 20.127), sowie die Erhöhung der Prognosegenauigkeit durch die Verdeutlichung der Intensität und Richtung der prognostizierten Veränderung (DRS 20.128). Zulässige Prognosearten sind nach DRS 20.130 demnach nur noch Punktprognosen, Intervallprognosen und qualifiziert-komparative Prognosen. Von 176 erhobenen Hauptsteuerungskennzahlen wurden in 79 % der Fälle zulässige Prognosearten für die Beschreibung der erwarteten zukünftigen Entwicklung verwendet. In 21 % der Fälle werden entweder keine Prognosen abgegeben (14 %) oder nicht zulässige Prognosearten (7 %), wie rein qualitative oder rein komparative Prognosen, verwendet.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Unterschiede in der Auslegung des DRS 20 bei den Kreditinstituten mit der Zeit relativieren und ob es den Wirtschaftsprüfern und der DPR gelingt die Qualitätsunterschiede abzubauen. Es kann dennoch festgehalten werden, dass durch die Neuregelungen des DRS 20 Verbesserungen in der Konzernlageberichterstattung zu erwarten sind, da sie eine erhöhte Transparenz ebenso wie eine erhöhte Stringenz der Berichterstattung fordern.

¹⁶ Zu den Prüfungsschwerpunkten des DPR siehe:
http://www.frep.info/docs/pressemitteilungen/2013/20131015_pm.pdf

4 Liste der untersuchten Kreditinstitute

| Nr | Name | Sektor |
|-----------|--|----------------------|
| 1 | Deutsche Bank AG | Privatbank |
| 2 | Commerzbank AG | Privatbank |
| 3 | KfW - Kreditanstalt für Wiederaufbau | Öffentlich-rechtlich |
| 4 | DZ BANK AG | Genossenschaftsbank |
| 5 | Unicredit Bank AG | Privatbank |
| 6 | LBBW - Landesbank Baden-Württemberg | Öffentlich-rechtlich |
| 7 | Bayerische Landesbank | Öffentlich-rechtlich |
| 8 | Norddeutsche Landesbank Girozentrale | Öffentlich-rechtlich |
| 9 | Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale | Öffentlich-rechtlich |
| 10 | Postbank AG | Privatbank |
| 11 | Hypothekbank Frankfurt AG | Privatbank |
| 12 | NRW.Bank | Öffentlich-rechtlich |
| 13 | HSH Nordbank AG | Öffentlich-rechtlich |
| 14 | Deka Bank Deutsche Girozentrale | Öffentlich-rechtlich |
| 15 | Landesbank Berlin Holding AG | Öffentlich-rechtlich |
| 16 | Deutsche Pfandbriefbank | Privatbank |
| 17 | WGZ Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank | Genossenschaftsbank |
| 18 | Landwirtschaftliche Rentenbank AG | Öffentlich-rechtlich |
| 19 | Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) | Öffentlich-rechtlich |
| 20 | DKB Deutsche Kreditbank AG | öffentlich-rechtlich |
| 21 | DG HYP Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank AG | Genossenschaftsbank |
| 22 | Dexia Kommunalbank Deutschland AG | Privatbank |
| 23 | Bausparkasse Schwäbisch Hall AG | Genossenschaftsbank |
| 24 | Aareal Bank AG | Privatbank |
| 25 | BHW Bausparkasse AG | Privatbank |
| 26 | Hamburger Sparkasse AG | Öffentlich-rechtlich |
| 27 | Volkswagen Bank GmbH | Privatbank |

| | | |
|----|--|----------------------|
| 28 | Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG | Genossenschaftsbank |
| 29 | Münchener Hypothekenbank eG | Genossenschaftsbank |
| 30 | SEB AG | Privatbank |
| 31 | Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale | Öffentlich-rechtlich |
| 32 | Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) | Privatbank |
| 33 | Berlin-Hannoverische Hypothekenbank AG | Privatbank |
| 34 | DVB Bank SE | Privatbank |
| 35 | Wüstenrot & Württembergische AG | Privatbank |
| 36 | LfA Förderbank Bayern | Öffentlich-rechtlich |
| 37 | HSBC Trinkaus & Burkhardt AG | Privatbank |
| 38 | Westdeutsche Immobilien Bank AG | Privatbank |
| 39 | IBB Investitionsbank Berlin | Öffentlich-rechtlich |
| 40 | Landesbank Saar | Öffentlich-rechtlich |
| 41 | Frankfurter Sparkasse AG | Öffentlich-rechtlich |

5 Literatur

- Barth, Daniela/ Beyhs, Oliver (2012): Prognoseberichterstattung in der Praxis Update 2012: Analyse der Berichtsqualität in Deutschland mithilfe eines gewichteten Disclosure Index-Verfahrens für die Jahre 2004 bis 2011, in: in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 12. Jg, Heft 12, S. 572 – 578.
- Barth, Daniela/ Rahe, Ingo/ Rabenhorst, Dirk (2014): Ausgewählte Anwendungsfragen zur Konzernlageberichterstattung nach DRS 20 – Grundlagen und Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 14. Jg, Heft 1, S. 47 – 56.
- Böcking, Hans-Joachim/ Gros, Marius/ Koch, Sebastian/ Wallek, Christoph (2013): Der neue Konzernlagebericht nach DRS 20, in: Der Konzern, 11. Jg., Heft 1, S. 30-43.
- DPR(2014): DEUTSCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG, Prüfungsschwerpunkte 2015
(http://www.frep.info/docs/pressemitteilungen/2014/20141028_pm.pdf)
- Ergün, Ismail/ Müller, Stefan/ Pommerenke, N.E. (2013): Strategieberichterstattung im Konzernlagebericht deutscher Nicht-Finanzunternehmen – Eine kritische Würdigung vor dem Hintergrund aktueller empirischer Ergebnisse, in: PiR 5/2013, S. 153-159.
- Förschle, Gerhart (2012): Kommentierung zu § 342, in: Elrott, Helmut (u.a.) (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz §§238-339, 342-342e HGB, 8. Auflage, München.
- Freidank, Carl-Christian/ Sepetauz, Karsten (2013): (Konzern-)Lageberichterstattung nach DRS 20. Bestandsaufnahme und Darstellung der Änderungen, in: Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), 14. Jg. (2013), S. 54-57.
- Grünberger, David (2013): Kreditrisiko im IFRS-Abschluss: Handbuch für Bilanzsteller, Prüfer und Analysten, Schäffer-Poeschel, 2013.
- HFA, IDW. "IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs-und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201), Stand: 09.09. 2009.
- Höltken, Matthias/ Zülch, Henning (2013): Die „neue“ (Konzern-)Lageberichterstattung nach DRS 20 – ein Anwendungsleitfaden, in: Der Betrieb (DB), Jg. 2013, Heft 44, S. 2457 – 2465.

IDW, IDW. "Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350), Stand: 09.09.2009.

o.V. (2013): Die 100 größten deutschen Kreditinstitute, in: Die Bank, online abrufbar unter: http://www.die-bank.de/fileadmin/images/top100/diebank_Top100_2013.pdf (2013).

Philipps, Holger (2014): Steuerungskennzahlenorientierter Prognosebericht nach DRS 20?, in: Der Betrieb (DB), Jg. 2014, Heft 4, S. 137-140.

Philipps, Holger (2014): Berichtspraxis nach DRS 20 zum Konzernsteuerungssystem – Empirische Befunde aus den Konzernlageberichten der Unternehmen des DAX30, in: Der Betrieb (DB), Jg. 2014, Heft 27-28, S. 1501 -1507.

Senger, Thomas/ Brune, Jens (2012): DRS 20: Neue und geänderte Anforderungen an den Konzernlagebericht. In: Die Wirtschaftsprüfung, 65. Jg., Nr. 24, S. 1285.

Weißberger, Barbara/ Sieber, Tom/ Kraft, Jens-Christian (2011): Strategieberichterstattung deutscher Aktiengesellschaften im Lagebericht nach HGB: Eine Bestandsaufnahme, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 11. Jg., Heft 5, S. 254-263.

Autoren

Andreas Huthmann

Diplom-Kaufmann, MBA
Mitglied des Vorstands
andreas.huthmann@fas.ag

Mia Papo

Master of Science
Consultant
mia.papo@fas.ag

Stuttgart

Büchsenstr. 10
70173 Stuttgart
Tel: +49 711 / 6 20 07 49-0
Fax: +49 711 / 6 20 07 49-99

Frankfurt

Wilhelm-Leuschner-Str. 14
60329 Frankfurt
Tel +49 69 1539174-20

München

Sendlingerstr. 7
80331 München
Tel +49 89 231138-750

Düsseldorf

Roßstr. 92
40476 Düsseldorf
Tel +49 211 9578285-0

Improve Your Opportunitites